

# Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 9.2.2015

Laufende Nummer: 2/2015

## **Siebte Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# **Siebte Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

vom 14.10.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, erlässt der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Siebte Änderungssatzung zur Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 16. Juli 2009 (Amtl. Bekanntmachung 03/2009) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 19. August 2014 (Amtl. Bekanntmachung 27/2014):

## **Artikel 1**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldungsfrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 4 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 4 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2014.

Kleve, den 20.11.2014

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professorin Dr. Marie-Louise Klotz